Bundesrat

Drucksache 185/88

26.04.88

In - K - R

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 943) gewährleistet jungen Männern, die Wehr- und Zivildienst abgeleistet haben, ein hohes Maß an Gerechtigkeit bei der Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst.

Die durch die Geburt von Kindern entstehenden Verzögerungen bei der Einstellung von Frauen in den öffentlichen Dienst können mit den wehr- und zivildienstbedingten Nachteilen verglichen werden.

Der Entwurf sieht daher vor, daß die Nachteile, die durch die Geburt eines Kindes bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst wegen erhöhter Anforderungen an die fachliche Eignung entstehen können, in gleicher Weise ausgeglichen werden, wie dies § 11 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die wehrdienstbedingten Nachteile regelt.

Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst für eine Frau in der Zeit erhöht, in der sich ihre Bewerbung um Einstellung infolge der Geburt eines Kindes verzögert hat, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Übernahme der wesentlichen Regelungen des § 11 a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz in die einheitlich und unmittelbar geltenden Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Einfügung eines § 125 b).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache 185/88

26.04.88

In - K - R

Gesetzesantrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

DER CHEF DER STAATSKANZLEI
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ Mainz, den 20. April 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz übermittele ich den beigefügten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

mit dem Antrag, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hanns-Eberhard Schleyer)

Drucksache 185/88

Entwurf
eines
Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

Nach § 125 a wird folgender § 125 b eingefügt:

"§ 125 b

Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung einer Frau um Einstellung nur infolge der Geburt eines Kindes verzögert hat, und hat sie sich innerhalb von achtzehn Monaten nach der Geburt dieses Kindes beworben, so ist der Grad ihrer fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem sie sich ohne die Geburt des Kindes hätte bewerben können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, daß eine Frau ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann sie vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Frauen in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen, bei denen eine solche nicht

vorliegt; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der betroffenen Frauen aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind ein Jahr sowie die Fristen nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zur Verbesserung der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen sollen die Nachteile, die durch die Geburt von Kindern bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst wegen erhöhter Anforderungen an die fachliche Eignung entstehen können, in gleicher Weise ausgeglichen werden, wie dies § 11 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die wehrdienstbedingten Nachteile regelt.

Der Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat auf seiner Sitzung am 15./16. Oktober 1987 beschlossen, in den Laufbahnverordnungen des Bundes und der Länder weitere Änderungen vorzunehmen, um laufbahnmäßige Nachteile, die durch Erziehungszeiten entstehen können, angemessen auszugleichen (vgl. hierzu auch das Schreiben des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 - D I 3-215 127/13-, Bundestagsdrucksache 10/4488).

B. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1

Die Bestimmung sieht vor, daß die Nachteile von Frauen, die durch die Geburt von Kindern bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst wegen erhöhter Anforderungen an die fachliche Eignung entstehen können, in gleicher Weise ausgeglichen werden, wie dies § 11 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die wehrdienstbedingten Nachteile vorsieht.

Die durch die Geburt eines Kindes entstehenden Verzögerungen bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst können mit den wehrdienstbedingten Nachteilen verglichen werden; Anlaß ist der besondere Beitrag zur Erhaltung der Gemeinschaft.

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht. Zwar hat sich die Personalentscheidung bei der Einstellung grundsätzlich ausschließlich an dem in Art. 33 Abs. 2 GG niedergelegten Leistungsprinzip zu orientieren, so daß andere Auswahlkriterien als "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" allenfalls als zusätzliche Qualifikationsmerkmale neben und nicht anstelle dieser Kriterien berücksichtigt werden können. Artikel 33 Abs. 2 GG, der keinen Gesetzesvorbehalt enthält, kann aber durch andere Verfassungsprinzipien beschränkt sein.

Im vorliegenden Fall bilden das Sozialstaatsgebot (Art. 20 GG) und das Gebot des Schutzes der Familie und der Mutterschaft (Art. 6 GG) die Grundlage für eine Modifizierung des in Artikel 33 Abs. 2 GG statuierten Leistungsprinzips für einzelne Personengruppen. In diesem Rahmen bestehen keine Bedenken aus Artikel 3 Absätze 2 und 3 GG, der eine Bevorzugung oder Benachteiligung wegen des Geschlechts ausdrücklich verbietet.

Der Ausgleich für Benachteiligungen kann eine Durchbrechung des Leistungsprinzips dann rechtfertigen, wenn der begünstigte Personenkreis im Verhältnis zur Gesamtzahl der eingestellten Bewerber klein ist und damit die Entscheidung über die Einstellung in den öffentlichen Dienst im wesentlichen nach dem Leistungsgrundsatz erfolgt. Zu beachten ist dabei, daß die Gesamtsumme aller Ausnahmetatbestände nicht dazu führen darf, daß das Leistungsprinzip ausgehöhlt wird.

Die durch die Geburt von Kindern entstehenden Verzögerungen bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst treffen nur Frauen. Unter Berücksichtigung der Verfassungsnormen des Artikels 6 und des Artikels 20 des Grundgesetzes erscheint es gerechtfertigt, Nachteile auszugleichen, die nur Frauen infolge der Geburt von Kindern zu tragen haben, und damit auch volle Chancengerechtigkeit zwischen Männern und Frauen beim Berufszugang herzustellen; Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes läßt eine derartige Regelung zu. Dieses Ziel wäre durch das Hinausschieben der Höchstaltersgrenze allein noch nicht umfassend erreicht, wenn nicht zugleich auch frühere fachliche Einstellungsbedingungen erhalten blieben. Die Zahl begünstigter Bewerberinnen dürfte sich dabei in einem Umfang halten, der nicht zu einer weitgehenden Verdrängung der Maßstäbe des Artikels 33 Abs. 2 GG bei den Einstellungsverfahren führt. Durch die Einfügung des neuen Ausnahmetatbestandes wird somit das Leistungsprinzip im Kern nicht beeinträchtigt. Die bereits bestehenden und in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Qoutierungsregelungen werden die Zahl der auf Grund der Ausnahmeregelungen eingestellten Bewerber im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bewerber gering halten.

Die neue Vorschrift übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 11 a Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz, weil in beiden Fällen konkrete Nachteile, die sich aus einer spezifischen Verzögerung beim Berufszugang ergeben, in gleicher Weise ausgeglichen werden sollen, wenn auch für unterschiedliche Personengruppen. Aus dieser Parallelität folgt zugleich, daß bei der Berechnung der Zahl der vorzubehaltenden Stellen beide Nachteilsausgleiche nebeneinander Anwendung finden; im Kollisionsfall bestimmt sich der Vorrang zwischen Bewerbern beider Gruppen nach den Auswahlkriterien des § 7 BRRG.

Der Umfang der möglichen Verzögerungen ist nicht wie bei den Wehrdienstleistenden genau festgelegt; die zeitlichen Ver-

schiebungen können individuell unterschiedlich groß sein. Eine gesetzliche Regelung muß jedoch, um in der Praxis handhabbar zu sein, ein generelles zeitliches Maß der Verzögerung festlegen.

Die in Satz 4 der Regelung enthaltene zeitliche Festlegung entspricht dem in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub genannten Zeitraum, der die Dauer des Erziehungsurlaubes nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub - der auch den zeitlichen Rahmen des bisherigen Mutterschaftsurlaubs mit abdeckt - und die Dauer des vorhergehenden Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes umfaßt.

Außerdem wird der Zeitraum des vorgeburtlichen Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes berücksichtigt.

Wie im System des Arbeitsplatzschutzgesetzes muß ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang zwischen der nachteilsauslösenden Geburt und der (verzögerten) Bewerbung um Einstellung in den öffentlichen Dienst bestehen. Bei einer Übertragung dieser Konzeption auf die hier zugrundeliegenden Sachverhalte muß sich unter diesen Voraussetzungen die Ausgleichsregelung auch nur auf die Verzögerung durch eine der Bewerbung vorangehende Geburt beschränken.

Ebenfalls in Anlehnung an die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes sieht die Regelung weiter in Satz 1 vor, daß die Bewerbung innerhalb von achtzehn Monaten nach der Geburt des Kindes erfolgen muß. Dieser Zeitraum setzt sich aus der Jahresfrist des Satzes 4 und einer zusätzlichen, auch im Arbeitsplatzschutzgesetz enthaltenen Bewerbungsfrist von sechs Monaten zusammen. Der Mutter soll so nach Ablauf der angenommenen Verzögerung, die uneingeschränkt der Pflege und Erziehung des Kindes dienen soll, noch ausreichend Zeit eingeräumt werden, um den Verzögerungsausgleich zu erreichen.

Wie die entsprechende Regelung des Arbeitsplatzschutzgesetzes soll die vorgesehene Bestimmung unmittelbar und einheitlich für alle Dienstherrenbereiche gelten und deswegen in das Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes aufgenommen werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bundesrat Drucksache 185/88 (Beschluß)

10.06.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz -

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10. Juni 1988

1. zu dem Gesetzentwurf die aus der Anlage ersichtliche Entschließung angenommen

   sowie

2. die weitere Behandlung des Gesetzentwurfs zurückgestellt, bis der Deutsche Bundestag über den Gesetzentwurf des Bundesrates für ein ... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 11/2218) entschieden hat.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zur

Verbesserung der Chancen von Frauen mit Kindern
bei der Bewerbung um eine Beamtenstelle

Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme vom 29. April 1988 zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates für ein ... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Februar 1988 (BR-Drucksache 497/87 (Beschluß)) vorgeschlagen hat, den Gesetzentwurf um eine Bestimmung zu ergänzen, durch die laufbahnmäßige Benachteiligungen von Beamtinnen infolge der Geburt von Kindern ausgeglichen werden sollen (BT-Drucksache 11/2218, S. 13 ff.).

Die Bundesregierung trägt damit nunmehr der Entschliessung des Bundesrates vom 29. Juni 1984 anläßlich der Zustimmung zum Vierten Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (BR-Drucksache 280/84 (Beschluß)) Rechnung.

Der Bundesrat hält den Vorschlag für den neu in das Beamtenrechtsrahmengesetz einzufügenden § 125 b für ausgewogen.